

Jahrgang 15

Laufende Nummer: 17/2024



Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 4
der Hochschule Ruhr West
vom 24.06.2024



Mülheim, den 28.06.2024

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zu seiner Fachbereichsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I Änderung der Ordnung des Fachbereichs 4

Die Ordnung des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West vom 25.11.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2015) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der bisherige § 13 zu § 23, der bisherige § 14 wird zu § 24, der bisherige § 15 wird zu § 25 sowie der bisherige § 16 wird zu § 26. Der bisherige Abschnitt III. wird zu Abschnitt IV., der bisherige Abschnitt IV. wird zu Abschnitt V. Es wird folgender neuer Abschnitt III. eingefügt:

„III. Qualitätsverbesserungskommission

§ 13 Mittelzuteilung; Aufgaben

§ 14 Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission

§ 15 Vorsitz

§ 16 Einberufung

§ 17 Öffentlichkeit

§ 18 Tagesordnung & Anträge

§ 19 Beschlussfähigkeit

§ 20 Beschlussfassung, Umlaufverfahren

§ 21 Informationen an den Fachbereichsrat

§ 22 Niederschrift“

2. Der bisherige § 13 wird § 23, der bisherige § 14 wird § 24, der bisherige § 15 wird § 25 sowie der bisherige § 16 wird § 26.
3. Der bisherige Abschnitt III. wird Abschnitt IV. und der bisherige Abschnitt IV. wird Abschnitt V.
4. Nach § 12 wird folgender Abschnitt III. Qualitätsverbesserungskommission samt folgender §§ 13 bis 22 eingefügt:

„III. Qualitätsverbesserungskommission

§ 13

Mittelzuteilung; Aufgaben

- (1) Den Fachbereichen wird ein eigenes Budget an QV-Mitteln zugeteilt. Nach § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) müssen die Studierenden an Entscheidungen über die Verwendung der Mittel maßgeblich beteiligt werden. Aus diesem Grund entwickeln die Fachbereiche Modelle, welche die Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidungsfindung über die QVM garantiert.

- (2) Insbesondere erarbeitet die vom Fachbereich eingerichtete Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetzes dem Fachbereich zugewiesenen Mittel, schlägt dem Fachbereich über die Dekanin oder den Dekan die zu fördernden oder zu finanzierenden Maßnahmen zur Berücksichtigung vor und überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und der Dekanin oder dem Dekan bewilligten Maßnahmen.

§ 14

Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören folgende vom Fachbereichsrat gewählte Mitglieder an:
- vier studentische Vertreter/innen, die durch die Fachschaft des Fachbereichs 4 vorgeschlagen werden,
 - zwei Vertreter/innen der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs 4,
 - eine Vertreter/in der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs 4.
- Die genannten Mitglieder haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt ein Jahr.

§ 15

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Qualitätsverbesserungskommission hat ein/e Vertreter/in der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs, die innerhalb der Kommission gewählt wird. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission.
- (2) Bei Verhinderung der/s Vorsitzenden leitet deren/dessen Stellvertreter/in.

§ 16

Einberufung

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Kalenderjahr, einberufen. Die/ Der Vorsitzende hat die Qualitätsverbesserungskommission außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform bei der/ dem Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.
- (3) Die Sitzungstermine werden fachbereichsweit (FB 4) bekanntgegeben.
- (4) Die QV-Anträge sind an die E-Mail-Adresse der Assistenz der Dekanin/ des Dekans und an den/ die Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission bis spätestens 14 Kalendertage vor der nächsten Sitzung zu senden.

- (5) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Qualitätsverbesserungskommissionssitzung ist von dem betreffenden Qualitätsverbesserungskommissionsmitglied unverzüglich bei dem/der Vorsitzenden der Qualitätsverbesserungskommission anzuzeigen.

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Tagesordnung & Anträge

- (1) Jedes Mitglied des FB 4 ist berechtigt, bis spätestens vierzehn Kalendertage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte und Anträge in Textform vorzuschlagen (siehe § 16 Absatz 4). Zu Beginn der Sitzung beschließt die Qualitätsverbesserungskommission mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- (2) Tagungsordnungspunkte und Anträge zur Tagesordnung können auf Antrag eines Qualitätsverbesserungskommissionsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Qualitätsverbesserungskommissionsmitglieder vertagt, entfernt oder aufgenommen werden.
- (3) QV-Anträge können nur bearbeitet werden, wenn das vorgegebene Formblatt vollständig ausgefüllt und innerhalb der gegebenen Frist in Textform bei der Qualitätsverbesserungskommission eingegangen ist. Bei der Antragsstellung sind die Vorgaben des Leitfadens einzuhalten.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie die Anzahl der studentischen Vertreter/innen überwiegt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Hochschulgesetz und die Grundordnung bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Stellt die/der Vorsitzende fest, dass die Qualitätsverbesserungskommission nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/ er die Sitzung und beruft die Qualitätsverbesserungskommission innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Die Qualitätsverbesserungskommission ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 20 Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit liegt die finale Entscheidung bei der/ dem Vorsitzenden.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder in Textform beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Fachbereichsrats abzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (5) In Angelegenheiten, die ein Qualitätsverbesserungskommissionsmitglied unmittelbar betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) QV-Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform fixiert sein. Des Weiteren muss das zur Verfügung gestellte Formular komplett ausgefüllt sein, damit es auf die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen können Qualitätsverbesserungskommissionsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn kein Qualitätsverbesserungskommissionsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Qualitätsverbesserungskommissionsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Qualitätsverbesserungskommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/ der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission. Das gilt nicht für Wahlen. Die/ Der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission hat den übrigen Qualitätsverbesserungskommissionsmitgliedern unverzüglich - spätestens in der nächsten Qualitätsverbesserungskommissions-sitzung - die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (9) Hält die/ der Vorsitzende Beschlüsse für rechtswidrig, hat sie/ er diese zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Qualitätsverbesserungskommissions-sitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium über die Rechtsabteilung der Hochschule unverzüglich zu informieren.

§ 21
Informationen an den Fachbereichsrat

Die/ Der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat auf Wunsch über die Beschlüsse der Qualitätsverbesserungskommission und deren Ausführung.

§ 22
Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Qualitätsverbesserungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch die Qualitätsverbesserungskommission von der/ dem Vorsitzenden und von der/ dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
 - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit,
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und Sondervoten (Ergebnisprotokoll).Behandelte Anträge werden mit Zustimmung oder Ablehnung festgehalten.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Qualitätsverbesserungskommission 7 Tage nach der Sitzung in Textform zur Verfügung gestellt. Über die Änderungen im Protokoll, zu denen keine Einigung erzielt wurde, muss in der nächsten Sitzung abgestimmt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zur-Verfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.
- (4) Es ist jährlich ein Fortschrittsbericht zu verfassen. Dieser umfasst insbesondere auch die Darstellung des Budgets sowie der Mittelverwendung. Die Verantwortung hierfür trägt die/der Vorsitzende.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West vom 22.05.2024.

Mülheim, den 14.06.2024

Der Dekan des Fachbereichs 4

Gez. Prof. Dr. Christian Weiß

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2024

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.